

Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbericht 2005

7. März 2006

Inhaltsübersicht

1. Erstaufnahme
2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Erstaufnahmeeinrichtung
4. Zentrale Ausländerbehörde
5. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Sonstige Aufgaben
 - a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten
 - b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

1. Erstaufnahme

a. von Asylbewerbern in der Aufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Landesamt ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 AsylVfG. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern eine dem „Königsteiner Schlüssel“ entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2005 waren 2,13 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2005 wurden durch das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten 407 Asylbewerber (durchschnittlich 34 pro Monat) aufgenommen.

Insgesamt gingen somit dem bundesweiten Trend entsprechend, die Zugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 60,5 % zurück (Vorjahr: 1.031 Personen).

Zum Ende des Jahres 2005 war das Land für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 27 Herkunftsländern zuständig.

Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2005:

- Ghana (17,7 %),
- Türkei (13,5 %),
- Vietnam (11,8 %),
- Armenien (11,8 %) und
- Afghanistan (7,4 %).

b. von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern und Personen nach § 15a AufenthG in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 ist ein Teil der EAE zu einer LGU umgewidmet und dient zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer EAE verpflichtet sind.

Seit der Inbetriebnahme der LGU wurden hier 169 Personen (davon 14 nach § 15a AufenthG) zusätzlich aufgenommen.

c. von jüdischen Emigranten in der EAE

Seit dem 01. Januar 2002 erfolgt die Erstaufnahme jüdischer Emigranten in der EAE.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 211 Personen aufgenommen.

2. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden können, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der EAE zwischen 3 Wochen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und bis zu drei Monaten. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von 6 Monaten auf kommunale Unterkünfte verteilt.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 367 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die 18 nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 110 Anträge (für 132 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 47 Anträge (für 86 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet.

3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten sind in Erstaufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen zu gewähren.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen einen besonders großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Landesamtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle anderen notwendigen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Landesamt den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit ein Arzt und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2005 wurden einschließlich der jüdischen Emigranten 562 Personen untersucht. Darüber hinaus wurden täglich 15 - 20 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Insgesamt nehmen täglich etwa 24 - 28 Asylbewerber diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen besonderen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer geringwertigen Grundausstattung an Unterwäsche (ohne Bedarfsprüfung) auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des Landesamtes geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig mittels umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft wurden.

Durch die Kleiderkammer des Landesamtes wurden im Jahre 2005 insgesamt 1754 Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 8.874 € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das Landesamt bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Landesamtes konnte im letzten Jahr in 58 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 5.834,00 €.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Bearbeitung der Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsleistungen für in der EAE geborene Kinder und deren Mütter gegenüber den Vätern dar.

2005 wurden 47 Fälle mit Ansprüchen in Höhe von 247.054,10 € (durchschnittlich ca. 5.300 €) bearbeitet, von denen 15 abschließend erledigt werden konnten.

4. Zentrale Ausländerbehörde

Das Landesamt ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das Landesamt landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das Landesamt in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2005 organisierte das Landesamt insgesamt 208 Abschiebungen (davon 39 aus der EAE und 158 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 11 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer). Die Hauptherkunftsländer waren Vietnam mit 16 %, Türkei mit 15 % und Serbien und Montenegro mit 14%.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

Afghanistan, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Georgien, Ghana, Indien, Irak, Iran, Polen, Russische Föderation, Sri Lanka, Syrien und Togo

Des Weiteren nimmt das Landesamt zunehmend Aufgaben der Passersatzbeschaffung wahr. Hauptmerkmal dieser Funktion ist die zunehmende Organisation von Sammelvorführungen vor Botschaftsmitarbeiter.

Außerdem bestehen immer mehr ausländische Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Indien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Türkei und Vietnam beim Landesamt zentralisiert.

Ferner koordiniert und organisiert das Landesamt die Vorführungen vor Botschaftsmitarbeiter der Staaten, die bei der Grenzschutzdirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Togo, Benin, Mauretanien und Senegal.

Im Übrigen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Auswärtigen Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin, den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Grenzschutzdienststellen.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Landesamtes.

5. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) erstattet das Landesamt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und Bürgerkriegsflüchtlinge).

Landesweit wurden mit Stand vom 01.01.2006 insgesamt 27 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit 3.919 Plätzen betrieben. Mit der Schließung von 9 Unterkünften (976 Plätze) wurde im Verlauf des Jahres 2005 den zurückgehenden Belegungszahlen Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die zu leistenden Betreuungsstunden und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgeben sind, ist eine einheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge ist in diesen Fällen vorab vom Landesamt anzuerkennen. Dies gewährleistet zusammen mit den landesweit eingeführten Musterverträgen, dass von den Kommunen wirtschaftliche Verträge geschlossen werden.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Bereich der dezentralen Unterbringung jüdischer Emigranten wurden durch die Beantragung von Bundeszuschüssen für die Kosten der Unterkunft und Heizung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemäß § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II erstmalig Einnahmen in Höhe von 1.435 T€ erzielt. Damit wurde der Wegfall des Wohngeldes ab dem 01.01.2005 weitgehend kompensiert.

Im Jahresverlauf wurde in fünf Kommunen die Umsetzung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Personen nach § 1 FLAG in den jeweiligen Ausländer- und Sozialbehörden geprüft. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die geltenden Regelungen weitgehend beachtet werden. Festgestellte Mängel der Verwaltungsarbeit wurden abgestellt; drei Kommunen mussten in Einzelfällen bereits erstattete Leistungen zurückzahlen.

Die zurückgehenden Zugangs- und Bestandszahlen bei Flüchtlingen und Migranten, sowie die o.g. Maßnahmen des Landesamtes haben insgesamt zu deutlichen Ausgabensenkungen im Kapitel 0413, MG 02 geführt.

6. Sonstige Aufgaben

a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten

Seit dem 01. Dezember 2001 nimmt das Landesamt die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes.

Im Jahre 2005 waren dies 786 Spätaussiedler, die von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen wurden.

b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Weiterhin wurde dem Landesamt zum 01. September 2002 die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die damit verbundene Sachverhaltsaufklärung übertragen.

In diesem Bereich wurden im Jahr 2005 insgesamt 26 Anträge abschließend bearbeitet.